

Drucksache

Sachstandsbericht Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit §§ 11 und 13 SGB VIII			
verantwortlich: Kreisjugendamt		Drucksache 2018/126	
		15.05.2018	
Beschlussfassung:	Ö	11.06.2018	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Das Kreisjugendamt wird beauftragt, die Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach den §§ 11 und 13 SGB VIII zu überprüfen und den aktuellen Bedarfen und Erfordernissen anzupassen und hierzu eine AG § 78 Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit mit Vertretern aus den Kommunen und den freien Trägern einzurichten.
2. Die Planungsergebnisse werden im Sommer 2019 im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

1. Zusammenfassung

Die Förderpraxis des Kreisjugendamtes im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit soll dahingehend überprüft werden, ob Sie den aktuellen Bedarfen entspricht und ob sie effektiv und zielführend ausgestaltet ist.

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit basiert auf einem vielfältigen, aufeinander abgestimmten Konzept und enthält Facetten sowohl aus § 11 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit als auch § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit. Ziel der Kreisförderung muss es sein, die Kommunen darin zu bestärken und zu unterstützen, gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen, den Fachkräften, dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe passgenaue Angebote aus dem Leistungsspektrum der §§ 11 und 13 SGB VIII zu entwickeln und umzusetzen.

Die derzeitige alleinige Förderung des Bereichs der Jugendsozialarbeit durch den Kreis wurde in einer Zeit beschlossen, in der sich diese in der Auf- bzw. Ausbauphase befand. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung soll gemeinsam mit allen Beteiligten geprüft werden, welche Schwerpunkte künftig gesetzt werden sollen und wie sich dies in der Förderpraxis zur Kinder und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit abbilden soll. Die Planungsergebnisse werden im ersten Halbjahr 2019 in den Jugendhilfeausschuss eingebracht und vorgestellt.

2. Sachverhalt

Die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit der Kommunen zeichnete sich noch vor 30 Jahren vorwiegend durch Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Jugendtreffs und Jugendhäusern aus. Mittlerweile sind die Angebote für Kinder und Jugendliche in den Kommunen sehr vielfältig und differenziert. So findet man heute häufig unter der Bezeichnung Kommunale Kinder- und Jugendarbeit ein vielfältiges Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit (mit Jugendhäusern, Jugendtreffs, Spielmobilen, Skateranlagen, Aktiv- und Abenteuerspielplätzen), der Jugendsozialarbeit mit Methoden der Mobilen Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit an Schulen, sowie geschlechtsspezifische Angebote, Freizeitpädagogik, außerschulische Jugendbildung, Medienpädagogik, Ferienbetreuung, Jugendbeteiligung u.v.a.m. (siehe Handreichung des KVJS Themenfeld Stadtjugendreferate). Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sind in den §§ 11 und 13 SGB VIII verankert. Aus verschiedenen Studien, unter anderem auch zur Reichweite der offenen Kinder- und Jugendarbeit, lässt sich feststellen, je vielfältiger das Angebot der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ist, umso unterschiedlicher sind auch die Kinder und Jugendlichen, die darüber erreicht werden.

Alle Angebote der Förderung junger Menschen setzen im Vorfeld der „Hilfen zur Erziehung“ an, richten sich an alle Kinder und Jugendlichen einer Kommune und setzen auf Prävention, Integration und Partizipation.

Örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, und damit auch des Leistungsbereiches der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, sind die Jugendämter des jeweiligen Stadt- oder Landkreises. Nach § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung) obliegt Ihnen die Gesamtverantwortung,

- den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
- den Bedarf und die Wünsche der Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen und
- die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Dabei ist die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsfeldern sicherzustellen und darauf zu achten, einen angemessenen Anteil der Haushaltsmittel der Kinder- und Jugendhilfe für die Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit zu verwenden (§ 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII und Handreichung des KVJS Themenfeld Kreisjugendreferate).

Ergänzend zum örtlichen Träger der Jugendhilfe nehmen die kreisangehörigen Kommunen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge (Gemeindeordnung) wahr. Neben der Kindertagesbetreuung betrifft dies vor allem den Leistungsbereich der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit. Jede Kommune hat den Auftrag, gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen, Trägern und Fachkräften, das für sie passende, bedarfsgerechte Angebot der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit zu entwickeln und umzusetzen. Unterstützung erhalten die Kommunen im Rems-Murr-Kreis sowohl von der Fachstelle Sozialraumorientierte Jugendarbeit (SoJA) im Rahmen von Sozialraumanalysen und Jugendbeteiligungsprozessen als auch vom Kreisjugendreferat durch fachliche Beratung, Austausch- und Fortbildungsangebote.

Neben der bedarfsgerechten Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in den Kommunen ist durch die Einführung von § 41a Gemeindeordnung auch die Jugendbeteiligung zu einem zentralen Thema in diesem Arbeitsfeld geworden. So sollen Kinder und Jugendliche in alle sie betreffenden kommunalen Entscheidungen mit einbezogen und daran beteiligt werden.

Um als Landkreis der planerischen Gesamtverantwortung auch im Leistungsbereich der §§ 11 und 13 SGB VIII gerecht zu werden und gleichzeitig das hohe Engagement der Kommunen im Bereich der Jugendbeteiligung und der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit wert zu schätzen und zu stärken, ist eine enge planerische Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und dem Landkreis erforderlich.

Die Förderpraxis im Landkreis

Die Förderpraxis des Kreises baut zurzeit noch auf den Gedanken des Ausbaus der Jugendsozialarbeit als Ergänzung zur offenen Jugendarbeit auf. Während die Angebote der Jugendsozialarbeit im Bereich Mobiler Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen stetig gewachsen sind, stagnierte der Ausbau der offenen Kinder- und Jugendarbeit sichtbar. Da eine gute Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit jedoch aus unterschiedlichen Leistungsangeboten besteht, ist zu prüfen, ob die einseitige Förderpraxis von Jugendsozialarbeit zeitgemäß ist.

Um die nachstehend dargestellte Förderung durch den Landkreis zu erhalten, müssen die Träger und Kommunen unterschiedliche Förderkriterien erfüllen. Ein Blick auf die örtliche Umsetzung der Fördervorgaben macht deutlich, dass es zu deutlich unterschiedlichen Interpretationen der Kriterien gekommen ist und in den letzten Jahren kaum noch auf deren Einhaltung geachtet wurde. Die Sinnhaftigkeit der Förderkriterien, die Frage einer Anpassung derselben sowie die Praxis der Umsetzung der Vorgaben soll ebenfalls im Planungsprozess betrachtet werden.

Aktuelle Förderpraxis im Rems-Murr-Kreis

Arbeitsfeld	Kreisförderung Personalstellen	Kreisförderung Projekte	Landesförderung Personalstellen
Mobile Jugendarbeit	7.500 Euro pro Projekt, mindestens 1,5 Stellen	nein	
Schulsozialarbeit	2009-2011 20.000 Euro pro Stelle	Seit 2009: 10.000 Euro, max. 2.000 Euro pro Schule Seit 2018: 15.000 Euro BICO/Achtung: 25.000 Euro	Seit 2012: 16.700 Euro pro Stelle, mindestens 0,5 Stellen
Offene Kinder- und Jugendarbeit	nein	nein	nein